

Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum (Lehrpreisvergabebesatzung)

Vom 13. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, und des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck
- § 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung
- § 3 Auswahl Ausschuss
- § 4 Vergabeverfahren
- § 5 Fristen
- § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck

(1) ¹Um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre sichtbar zu machen, überdurchschnittliches Engagement auszuzeichnen sowie einen Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Bochum für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre zu schaffen, vergibt das Präsidium der Hochschule Bochum jährlich einen Lehrpreis nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) ¹Durch die Vergabe des Lehrpreises soll die Qualität der Lehre als ein zentrales Kriterium des Qualitätsmanagements für die Hochschule Bochum etabliert werden.

§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung

(1) ¹Der Lehrpreis wird als Geldpreis jährlich durch das Präsidium der Hochschule Bochum ausgelobt. ²Das Präsidium legt die Höhe des Preisgeldes fest. ³Die Finanzierung erfolgt aus den der Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 des Studiumsqualitätsgesetzes zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmitteln.

(2) ¹Der Lehrpreis wird i. d. R. an maximal zwei Personen aus dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen. ²Die Verleihung des Lehrpreises soll im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfangs des Präsidiums oder einer anderen geeigneten Veranstaltung der Hochschule Bochum stattfinden. ³In der Laudatio bzw. Ansprache werden zudem konzeptionelle Aussagen der Preisträgerin oder des Preisträgers zur angestrebten Qualität der Lehre vorgestellt. ⁴Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Das Präsidium kann bestimmen, dass der Lehrpreis für einen Preisverleihungstermin lediglich für einen Bereich bzw. einige Bereiche oder für ein bestimmtes Fach bzw. eine Fächergruppe oder für Angehörige einer bestimmten Personengruppe gem. § 4 Abs. 1 ausgelobt wird.

(4) ¹Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises auf Basis der vom Auswahlausschuss gem. § 4 Abs. 8 erarbeiteten Beschlussempfehlung.

(5) ¹Das Preisgeld darf von der Preisträgerin oder dem Preisträger nur mit Zweckbindung für ihre oder seine Lehre, ihre oder seine Forschung, ihre oder seine Kunstausübung und ihre oder seine künstlerischen Entwicklungsvorhaben verausgabt werden; dies ist gegenüber dem Präsidium der Hochschule Bochum nachzuweisen.

§ 3 Auswahlausschuss

(1) ¹Der Senat der Hochschule Bochum wählt einen Auswahlausschuss für die Verleihung des Lehrpreises, der aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden besteht. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, wirkt beratend mit.

(2) ¹Der Auswahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Im Falle einer Stimmengleichheit ist in einer

erneuten Abstimmung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, an der Abstimmung zu beteiligen. ⁵Diese erneute Abstimmung kann nur in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten stattfinden.

(3) ¹Der Auswahlausschuss wird von Vertreterinnen oder Vertretern des Dezernats 3 (Kommunikation Innovation Transfer [KIT]) der Hochschulverwaltung bei der Durchführung des Auswahlverfahrens insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit begleitet und unterstützt; sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) ¹Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Tutorinnen oder Tutoren vorgeschlagen werden.

(2) ¹Alle Mitglieder der Hochschule Bochum können Personen gemäß Abs. 1 für den Lehrpreis vorschlagen.

(3) ¹Vorgeschlagen sind außerdem bis zu zwei Personen jedes Fachbereichs, des Standorts Velbert/Heiligenhaus und jeder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, die bei der Studentischen Veranstaltungsbewertung, insbesondere bei der Beurteilung der Preiswürdigkeit und bei der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltungen, herausragende Werte erzielt haben. ²Der Auswahlausschuss bestimmt diese Personen auf Basis der von der Zentralen Evaluationsstelle im Dezernat im Dezernat 5 der Hochschulverwaltung nach Zustimmung der oder des Betroffenen zur Verfügung gestellten Daten.

(4) ¹Der Auswahlausschuss kann die Verwendung bestimmter Formblätter für Vorschläge oder ein elektronisches oder elektronisch gestütztes Vorschlagsverfahren vorsehen. ²Die Vorschläge sind von mindestens drei Hochschulmitgliedern zu unterzeichnen, sie müssen sich auf den Zeitraum seit der letzten Verleihung des Lehrpreises beziehen (i. d. R. die letzten zwei Semester) und eine Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

(5) ¹Bei den Vorschlägen sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Vermittlung von qualitativ hochwertigen und aktuellen Lehrinhalten,
- Praxisnähe/Anwendungsbezug,
- Durchführung von gut vorbereiteten und adressatenbezogenen Lehrveranstaltungen,
- Verwendung von klar strukturierten Lehrmaterialien,
- methodisch-didaktisch aktivierende Vermittlung der Lehrinhalte und Kompetenzen,
- Förderung von unabhängigem, kreativem und kritischem Denken,
- Förderung des Selbststudiums,
- Beratung der Studierenden auch außerhalb der Veranstaltungen,
- Verwendung zeitgemäßer Lehrmethoden,
- Verzahnung mit anderen Fächern oder Fachdisziplinen,
- Integration geschlechterspezifischer bzw. Diversity orientierter Sichtweisen in die Lehre,
- Internationalität (i. S. e. Vorbereitung auch auf internationale Arbeitssituationen),
- Nachhaltigkeitsbezug und
- Respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Studierenden, konstruktive Rückmeldungen.

(6) ¹Sofern der Auswahlausschuss keine Formblätter für Vergabevorschläge vorsieht, sind Vorschläge schriftlich formlos einzureichen. ²Die Einreichung von Vorschlägen erfolgt bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist.

(7) ¹Die für den Lehrpreis Vorgeschlagenen können auf den Webseiten der Hochschule Bochum vorgestellt werden, sofern sie dem zustimmen.

(8) ¹Der Auswahlausschuss bewertet die ihm zugeleiteten und die auf Basis der Bewertung der Preiswürdigkeit generierten Vorschläge unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation (Studentische Veranstaltungsbewertung), die er zu gegebener Zeit direkt bei der oder dem Vorgeschlagenen anfordert. ²Der Auswahlausschuss kann sich durch Teilnahme an Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen der vorgeschlagenen Person einen eigenen Eindruck von deren oder dessen Preiswürdigkeit verschaffen. ³Er erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises, die er dem Präsidium der Hochschule Bochum unterbreitet. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, kann den eingereichten Vorschlägen sowie zu den aufgrund der Bewertungsergebnisse bei der Preiswürdigkeit Vorgeschlagenen eine eigene Stellungnahme beifügen.

§ 5 Fristen

¹Die Frist für die Einreichung der Vorschläge gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird vom Auswahlausschuss festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum vom 10. Februar 2012, die zuletzt am 23. Dezember 2014 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 814) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 29. Juni 2020.

Bochum, den 30. Juni 2020

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)